

Jugendordnung

des

Kreis-Handball-Verbandes

Nordfriesland (KHV NF) e.V.

Jugendordnung

des Kreis Handball-Verbandes

Nordfriesland (KHV NF) e.V.

Beschlossen auf dem Verbandstag des KHV Nordfriesland am

Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen des KHV NF e.V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

Jugendordnung des Kreis-Handball-Verbandes Nordfriesland (KHV NF) e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Handballjugend im KHV NF e.V. ist die Gemeinschaft aller in den Vereinen und Spielgemeinschaften des Kreishandballverbandes Nordfriesland (KHV NF) e.V. organisierte Jungen und Mädchen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Der KHV NF e.V. ist mit seiner Jugend Mitglied der Sportjugend des Kreises Nordfriesland.
- (3) Die Jugend des KHV NF e.V. will durch fachliche und überfachliche Jugendarbeit ermöglichen, dass junge Menschen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport treiben.

Sie will durch ihre Arbeit zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zu sozialem Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe auch mit ausländischen Partnern Bereitschaft zur internationalen Verständigung erreichen.

In Zusammenarbeit mit der Sportjugend des Kreissportverbandes Nordfriesland und anderen Jugendverbänden und Institutionen sollen die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickelt, die Jugendarbeit der Vereine und Spielgemeinschaften unterstützt und koordiniert sowie gemeinsame Interessen jugend- und gesellschaftspolitischer Art vorangebracht werden.

Die Jugend des KHV NF e.V. führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des Handball-Verbandes Schleswig-Holstein (HVSH) selbständig.

Die Jugend des KHV NF e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die Jugend des KHV NF ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Jugend des KHV NF ist gegen Drogenmissbrauch und gegen Doping sowie für Kontrollen gemäß dem Antidoping-Reglement.

II: Organisation

§ 2 Gliederungen

Die Gliederungen der KHV-Jugend sind:

- a) der Jugendtag (JT)
- b) der Jugendausschuss (JA)

§ 3 Jugendtag (JT)

- (1) Der JT findet jährlich vor dem Verbandstag des KHV NF e.V. statt.

Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag des KHV liegen und ist vom JA 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

- (2) Die schriftliche Einberufung durch den JA muss spätestens drei Wochen vor dem JT – unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung – den stimmberechtigten Mitgliedern des JT zugehen.

- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des JT sind:

- a) die Mitglieder des Jugendausschusses,
- b) die Jugendwarte und die Delegierten der Vereine und Spielgemeinschaften

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach den Mannschaftsmeldungen der laufenden Meisterschaftsserie. Für jeweils angefangene 5 Mannschaften können Vereine und Spielgemeinschaften einen Delegierten entsenden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet

- (4) Anträge zum JT sind spätestens zwei Wochen vorher beim Jugendausschussvorsitzenden einzureichen.

Anträge an den JT dürfen eingebracht werden:

- a) vom Jugendausschuss
- b) von den Vorständen der Vereine und Spielgemeinschaften

- (4) Die Anträge müssen den stimmberechtigten Mitgliedern des JT mindestens eine Woche zugehen.

- (4) Aufgaben des JT sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des JA, der durch den JA benannten Trainer der männlichen und der weiblichen Jugend;
- b) Entlastung des Vorsitzenden des JA , und der weiteren Mitglieder des JA;

- c) Wahlen:
in ungeraden Kalenderjahren:

den Vorsitzenden des JA, der auch Jungen- oder Mädelswart sein kann.
- in geraden Jahren:

aa) den Jungenwart
bb) den Mädelswart
- Der Vorsitzende des JA wird vom JT dem Verbandstag des KHV NF zur Wahl in den Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen. Dabei hat der JT das ausschließliche Vorschlagsrecht;
- d) Beschlussfassung über Anträge an den JA, sonstige Anträge, Grundsätze und Richtlinien für die Jugendarbeit im KHV NF;
- Die benannten Trainer der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend werden dem JA dem Geschäftsführenden Vorstand zur Berufung vorgeschlagen.

(7) Die Kosten für den JT tragen:

- a) der KHV für den JA
- b) die Vereine und Spielgemeinschaften für ihre Delegierten

§ 5 Jugendausschuss (JA)

(1) Dem JA gehören stimmberechtigt an:

- a) der Vorsitzende des JA,
- b) Jungenwart,
- c) Mädchenwart
- d) Referent für Kinder- und Schulhandball, der durch den Jugendausschuss berufen wird
- e) bis zu vier weitere Mitglieder, die durch den Jugendausschuss berufen werden
- f) Die vom JA benannten Kreisauswahltrainer

(2) Dem JA obliegen insbesondere:

- a) die Jahres- und Haushaltsplanung,
- b) die verwaltungstechnische Planung, Organisation und Abwicklung der Lehrgänge, Schulungen, Turnier- u d

Vergleichsspiele und anderen Sportveranstaltungen sowie der Zusammenkünfte der Jugendgremien und der Jugendarbeitskreise,

- c) die Ansetzung und Abwicklung der Spiele um die Kreismeisterschaften der Qualifikationsspiele für Bezirksmeisterschaften oder Staffeln auf Bezirksebene;
 - d) die allgemeine und überfachliche Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP).
 - e) Antragsstellung an den Verbandstag des KHV NF e.V..
- (3) Der Vorsitzende des JA sowie alle weiteren eingesetzten Mitarbeiter sind für die Jugendarbeit, alle Jugendbelange und deren Durchführung im Bereich des KHV NF zuständig und verantwortlich.
- (4) Der Vorsitzende des JA gehört dem Geschäftsführenden Vorstand des KHV NF an und vertritt dort die Jugend. Bei seiner Verhinderung ist in der Vorstandssitzung einer der Stellvertreter in Jugendangelegenheiten zu hören.
- (5) Der JA tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

III. Finanzverwaltung

§ 6 Jugendhaushalt

- (1) Die im Haushaltsplan des KHV NF für die Jugend ausgewiesenen Mittel werden vom JA gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verwendet.
- (2) Die Kassenverwaltung obliegt dem Kassenwart des KHV NF.

IV: Spielbetrieb

§ 7 Vorzeitige Festlegung eines Siegers, Auf- und Absteigers

Es geltend die Ordnungen des DHB sowie die Zusatz- bzw. Durchführungsbestimmungen des HVSH und des HVBN mit folgender Ergänzung:

Für eine vorzeitige Festlegung eines Siegers, Auf- oder Absteigers einer Spielklasse oder –staffel ist der JA zuständig.